

Geschäftspartner / Steuern, Recht & gesetzliche Rente / Juli 2025

Hinterbliebenenrenten der DRV in Stichpunkten

Die Hinterbliebenenrenten der Deutschen Rentenversicherung (DRV) werden, mit Ausnahme der Erziehungsrente, aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten bzw. des verstorbenen Elternteils berechnet. Ein Anspruch besteht, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Beitragsjahren erfüllt hat. Der hinterbliebene Ehegatte selbst muss nicht rentenversichert sein. Eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind Ehegatten gleichgestellt.

Renten wegen Todes und die Grundanspruchsvoraussetzungen für Hinterbliebene

Rentenarten	Grundanspruchsvoraussetzungen für Hinterbliebene
Große Witwen-/Witwerrenten	Mindestens 47 Jahre* alt, Kind unter 18 Jahren oder erwerbsgemindert
Kleine Witwen-/Witwerrenten	Noch nicht 47 Jahre* alt, kein Kind unter 18 und nicht erwerbsgemindert
Halbwaisenrente	Ein unterhaltpflichtiger Elternteil vorhanden
Vollwaisenrente	Kein unterhaltpflichtiger Elternteil vorhanden
Erziehungsrente	Scheidung ab 1977, geschiedener Ehegatte verstorben und Kind unter 18

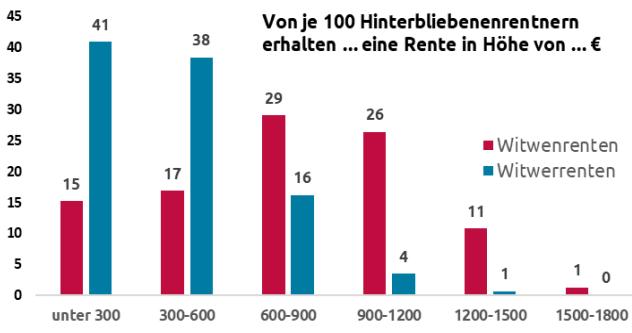
* Die Altersgrenze Alter 47 wird nach einer Übergangszeit in 2029 erreicht. In 2025 liegt die Altersgrenze bei Alter 46 und 4 Monaten, in 2026 dann bei Alter 46 und 6 Monate.

Versorgungssätze

Rentenarten	Versorgungssätze entsprechend Renten des Verstorbenen
Große Witwen-/Witwerrenten	55 % plus Kinderkomponente; i.d.R. 60 % bei Eheschließung vor 2002
Kleine Witwen-/Witwerrenten	25 % bei Eheschließung ab 2002, Dauer auf max. 2 Jahre begrenzt
Halbwaisenrente	10 % der Versichertenrente des Verstorbenen + Zuschlag
Vollwaisenrente	20 % der Versichertenrente der Verstorbenen + Zuschlag
Erziehungsrente	Höhe wie volle Erwerbsminderungsrente des überlebenden Geschiedenen

Bitte beachten:

- **Einkommensanrechnung:** Einkommen der Hinterbliebenen kann zur Kürzung bzw. zum Ruhentitel führen (siehe Infoblatt pst 2107).
- **Versorgungsehe:** Anspruch auf Witwen-/Witwerrente nur, wenn Ehedauer mindestens ein Jahr
 - Ausnahme: Unvorhersehbarer Tod.
- **Abfindung** bei Wiederheirat: Bei Wiederheirat entfällt der Rentenanspruch.
 - Abfindung bis zu 24 Monatsrenten
- **Beitragspflicht** zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner:
 - KVdR 14,6 %, + Zusatzbeitrag der Krankenkasse (2025: Ø 2,5 %).
 - PVdR 2,6 - 3,6 %, Kinderlose 4,2 %
 - Alle Kinder über 25 Jahre 3,6 %!
 - Beitrag trägt nur der Rentner!



Quelle: Statistikportal DRV; Rentenzugang 2023